

G e b ü h r e n s a t z u n g

zur Satzung über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen (in der Fassung der Änderungssatzung vom 11.03.2010, gültig ab 01.04.2010)

Auf Grund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Bayrischzell mit Genehmigung des Landratsamtes Miesbach vom 1.12.1977, Nr. II/1-028-1, folgende

G e b ü h r e n s a t z u n g

§ 1

Grabstättengebühren

- (1) Für den Erwerb des Nutzungsrechts an einer Grabstätte für die in der Satzung über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen bestimmte Nutzungszeit werden nachstehende Gebühren erhoben:

		Gebühr für 1 Jahr
Familiengrab	300,00 €	25,00 €
Einzelgrab	240,00 €	20,00 €
Urnennische	240,00 €	20,00 €

- (2) In den Fällen des § 7 Abs. 8 der Satzung über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen ist für die Verlängerung der Nutzungszeit eine Grabgebühr zu entrichten, deren Höhe sich nach diesem Verhältnis zur Dauer des Verlängerungszeitraumes bemisst. Bei dieser Berechnung wird der angefangene Zeitraum eines Jahres als volles Jahr gerundet.

§ 2

Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühren betragen für Erdbestattungen

- | | |
|--|----------|
| 1. für die Grabherstellung (Aushebung, Schließung des Grabes, Erdabfuhr) | |
| a) für Einzel- und Familiengräber | 400,00 € |
| b) für Urnenbestattungen | 100,00 € |
| c) Mehraufwand für Grabtieferlegung | 190,00 € |
| 2. für das Beerdigungspersonal (Leichenträger) | 100,00 € |
| 3. für die Leichenhausreinigung | |
| a) Sarg | 30,00 € |
| b) Urne | 10,00 € |
| 4. für die Leichenhausbenutzung | 50,00 € |

§ 3 Sonstige Gebühren

Für die Ausgrabung einer Leiche beträgt die Gebühr 500,00 €

§ 4 Ersatz von Kosten und Auslagen

Soweit für die Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen in dieser Gebührensatzung keine Gebühren festgesetzt sind, werden für erbrachte Leistungen die entstandenen Kosten und Auslagen berechnet.

§ 5 Gebührensschuldner, Entstehung und Fälligkeit

- (1) Gebührensschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der in dieser Satzung festgelegten Gebühren gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Auftrag für Leistungen erteilt hat,
 - c) für Grabstättengebühren der Grabnutzungsberechtigte.
- (2) Entstehung der Gebührensschuld
 - a) Die Gebührensschuld für den erstmaligen Erwerb eines Nutzungsrechts an einer Grabstätte (§ 1 Abs. 1) entsteht mit der Aushändigung der Graburkunde an den Nutzungsberechtigten
 - b) Die Gebührensschuld für die Verlängerung eines Nutzungsrechts an einer Grabstätte entsteht mit dem Tag, an dem die Verlängerung erteilt wird.
 - c) Die Gebührensschuld für die Bestattungsgebühren (§ 2) entsteht mit dem Tag an dem die Beerdigung erfolgt.
 - d) Die Gebührensschuld für die sonstigen Gebühren (§ 3) entsteht mit dem Tag, an dem die Ausgrabungsarbeiten beendet sind.
- (3) Fälligkeit
Die Gebühren werden von der Gemeinde im Einzelfall berechnet und von den Zahlungspflichtigen angefordert. Alle nach dieser Satzung zu leistenden Zahlungen sind innerhalb von 4 Wochen nach ergangener Zahlungsaufforderung zu begleichen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bayrischzell, den 5.12.1977

gez.

Kastl
Bürgermeister